

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
scriptionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

**Bezirk des Amtsgerichts Eisenstock**  
und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltbl.) in der  
Expedition, bei unsern Boten,  
sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eisenstock.

**Nr. 66.**

40. Jahrgang.  
Donnerstag, den 8. Juni

**1893.**

## Bekanntmachung

zu dem Reichsgesetze vom 22. Mai 1893 (N.-G.-Bl. S. 171),  
betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze vom  
27. Juni 1871 und vom 4. April 1874, sowie des Reichsbeamtengesetzes vom  
31. März 1873 und des Gesetzes über den Reichs-Invalidenfonds vom 11. Mai 1877.

**A. Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärärzte (Sanitätsoffiziere).**  
1) Die bezüglichen Angelegenheiten werden durch das Kriegsministerium  
geregelt.

2) Zu Artikel 2, §§ 33 u. 37. Die im Reichs-, Staats- oder im  
Kommunaldienste angestellten oder beschäftigten — (Art. 23) gleichviel nach welchen  
Gesetzen pensionirten — Offiziere u., denen auf Grund der abgeänderten §§ 33  
und 37 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 ein Anspruch auf anderweitige Regelung  
ihres Pensionsbezuges vom Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Mai 1893, näm-  
lich (Art. 27) vom 1. April 1893 ab zusteht, haben sich mit ihren Anträgen an  
das Kriegsministerium zu wenden.

Die betreffenden Anträge müssen enthalten: den vollen Namen, die gegen-  
wärtige und die vor der Pensionirung bekleidete Charge, den Truppenteil, welchem  
der Pensionär damals angehört hat, eine Angabe über die anerkannte Militär-  
pension und die gegenwärtige Civildienststellung des Pensionärs. Auch sind den  
Anträgen die in Händen des Pensionärs befindlichen, seine Militärpension be-  
treffenden Schriftstücke beizufügen.

Außerdem haben die im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste befindlichen Pensionäre  
eine von der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde ausgestellte Bescheinigung  
über ihr reines Dienst Einkommen beizubringen. Sind dieselben im Reichs- oder  
Staatsdienste nicht angestellt, sondern nur beschäftigt, so muß die Bescheinigung  
noch die Angabe enthalten, ob die Beschäftigung eine dauernde bez. mit Aussicht  
auf eine feste Anstellung verbundene oder nur eine vorübergehende ist und ob  
dem Beschäftigten Beamteneigenschaft innewohnt oder ob ein rein privatrechtlicher  
Dienstvertragsvertrag die Grundlage des Verhältnisses bildet.

Eine Kürzung der Militärpension neben einem Kommunaldienst Einkommen  
oder neben einem Einkommen im Dienste der theilweise aus Reichs- oder Staats-  
mitteln unterhaltenen Institute findet vom 1. April 1893 ab nicht mehr statt.  
In § 33 letzter Absatz ist ein jährlicher Mindestbetrag von 4000 M. festgesetzt  
worden, bis zu dessen Erreichung die Pension neben dem Civileinkommen unter  
allen Umständen zahlbar bleibt.

3) Zu Artikel 2, § 35. Die veränderten Vorschriften für die aus dem  
Reichs-, Staats- oder Kommunaldiensten pensionirten Offiziere u. finden (Art. 23  
und Art. 27) nur auf diejenigen Pensionäre Anwendung, welche nach dem 1.  
April 1893 aus dem Civildienst ausgeschieden sind oder künftig ausscheiden.  
Wegen Wiederzahlbarmachung theilweise oder vollständig ruhender Militärpension  
gilt sinngemäß das oben zu den §§ 33 und 37 unter Absatz 2 und 3 Gesagte.  
Den diesbezüglichen Anträgen ist ferner ein amtlicher Nachweis darüber beizu-  
fügen, von welchem Zeitpunkte ab die Civilpension zuerkannt worden ist.

### B. Militärpersonen der Unterklassen.

4) Die bezüglichen Angelegenheiten werden ebenfalls vom Kriegsministerium  
geregelt.

5) Zu Artikel 11. Diejenigen — (Artikel 23) gleichviel nach welchen  
Gesetzen u. pensionirten — Invaliden, welche im Civildienst angestellt oder be-  
schäftigt sind, haben sich mit ihren Anträgen auf anderweitige Regelung ihres  
Pensionsbezuges vom 1. April 1893 ab auf Grund der Abänderungen der §§  
103 und 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 an ihre vorgesetzte Dienstbehörde  
zu wenden.

Neben einem Dienst Einkommen im Kommunal-Dienst oder im Dienste der  
theilweise aus Reichs- oder Staatsmitteln unterhaltenen Institute sind die  
Invalidenpensionen vom 1. April 1893 ab unverändert zahlbar.

Sie sind ferner zahlbar bei Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung,  
gegen Voten-, Tage- oder Wochenlohn, auch wenn die Verwendung des Pen-  
sionärs zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit Aussicht auf  
dauernde Beschäftigung erfolgt.

Laut § 103 neuer Fassung sind die Jahressätze, bis zu deren Erreichung  
den Pensionären neben dem Civileinkommen die Pension belassen wird, für alle  
Chargen erhöht worden.

Die Dienstbehörden haben nach Befinden die Invaliden auf die einschlagen-  
den Bestimmungen dieses Gesetzes aufmerksam zu machen. Die gestellten und  
für begründet zu erachtenden Anträge sind unter Beifügung der Pensionsquittungs-  
bücher dem Kriegsministerium zur Entschließung mitzutheilen. In den Büchern  
ist das derzeitige Anstellungs- u. Verhältnis so deutlich zu bezeichnen, daß die  
Entschließung ohne Weiteres getroffen werden kann, namentlich ist in denjenigen  
Fällen, in welchen bei Beurtheilung des Anspruchs auch das Dienst Einkommen  
mit in Berücksichtigung gezogen werden muß, Abschnitt II, C 1 c der Bestim-  
mungen des Bundesraths zur Ausführung der §§ 101 bis 108 des Reichsgesetzes  
vom 27. Juni 1871 u. — Ges. u. B.-Bl. 1875, Seite 221 flg. — zu beachten.

6) Zu Artikel 12, § 108. Die Vorschriften des § 108 finden — (Art.  
23 und Art. 27) — nur auf diejenigen Invaliden Anwendung, welche nach  
dem 1. April 1893 aus dem Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst u. ausge-  
schieden sind oder künftig ausscheiden. Die Zahlbarmachung der den gedachten  
Personen neben der Pension aus Reichs-, Staats- oder Kommunaldiensten u. nach  
der näheren Bestimmung des § 108 zuständigen Invalidenpension ist von der  
Behörde, bei welcher der Pensionär angestellt war, bei dem Kriegsministerium  
zu beantragen.

Im Pensionsquittungsbuch, welches dem Antrage beizulegen hat, ist neben  
der Bezeichnung des zeitlichen Anstellungs-Verhältnisses der Tag des Eintritts  
in den Genuß der Civilpension, der Betrag derselben und im Falle des § 108  
Abs. 2 derjenige Betrag anzugeben, welchen der Pensionär als Civilpension zu  
beanspruchen haben würde, wenn seine Pensionirung nach Maßgabe der für die  
Reichsbeamten geltenden Vorschriften — vergl. §§ 34 flg. des Reichsgesetzes vom  
31. März 1873, Reichsgesetz vom 21. April 1886 und 25. Mai 1887 — unter  
Zugrundelegung seiner Gesamtdienstzeit erfolgt wäre, bezw. erfolgen würde.  
Dresden, am 5. Juni 1893.

**Kriegsministerium.**  
von der Planitz.

## Reichstagswahl im 21. Wahlkreise.

Die Ermittlung des Ergebnisses der Reichstagswahl in den einzelnen Wahl-  
bezirken des 21. Wahlkreises findet

**Montag, den 19. Juni 1893, Mittags 12 Uhr**  
im **Bahnhofsrestaurant zu Scheibenberg**

statt.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

Die Herren Wahlvorsteher und event. deren Stellvertreter werden daran  
erinnert, daß gemäß § 25 des zur Ausführung des Reichstagswahlgesetzes vom  
31. Mai 1869 erlassenen Reglements vom 28. Mai 1870 nach Vornahme der  
Wahl die Wahlprotocolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken, darunter  
auch den für ungültig erklärten Stimmzetteln, an den unterzeichneten Wahlcom-  
missar portofrei, ungesäumt und so zeitig einzureichen sind, daß solche spä-  
testens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in seine Hände  
gelangen. Für pünktliche Ausführung dieser Vorschrift sind die  
Herren Wahlvorsteher oder deren Stellvertreter verantwortlich.

Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Wählerlisten und die  
Gegenlisten nicht nur die Unterschrift des Wahlvorstehers, sondern auch die des  
Protocollführers und der Beisitzer zu tragen haben (§ 18 Abs. 3 des Reglements),  
sowie daß diejenigen Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach § 13 des Gesetzes  
einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedürftig ist, insbesondere also die für  
ungültig erklärten Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen und  
unter Angabe der Gründe, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht  
erfolgt ist, dem Protocolle beizufügen sind (§ 20 Abs. 1 des Reglements).

Endlich ist darauf hinzuweisen, daß nach § 9 des Wahlgesetzes auch die Funktion  
der Beisitzer und Protocollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken nur von  
Personen ausgeübt werden kann, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.  
Annaberg, am 6. Juni 1893.

**Der königliche Wahlcommissar zur Leitung der Reichs-  
tagwahl im 21. Wahlkreise.**

v. Burgsdorf, Amtshauptmann.

Wendel.

## Staatseisenbahnbau Saupersdorf-Wilzschhaus.

Die für Enteignung des zum Bau einer Zufuhrstraße nach der Haltestelle  
Schönheide erforderlichen Areals aufgestellten Expropriationsunterlagen:

ein Grundriß nebst Längenprofil,  
ein Flächenverzeichnis und  
fünf Querprofile

liegen in der Kanzlei der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft sowie  
in dem Sectionsbureau zu Schönheide, woselbst auf Verlangen etwaige Erläuter-  
ungen gegeben werden, für die beteiligten Grundstücksbesitzer und sonstigen  
Interessenten vom 8. bis 24. Juni l. J. zur Einsichtnahme aus.

Schwarzenberg, am 5. Juni 1893.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**  
Fhr. v. Wirking.

Die aus Anlaß der bevorstehenden Reichstagswahl erfolgte Abgrenzung  
der in hiesigem Orte gebildeten zwei Wahlbezirke, in welchen die Namen der  
Wahlvorsteher und deren Stellvertreter, sowie die Wahllocale werden in Nach-  
stehendem mit dem Bemerkten bekannt gegeben, daß die persönliche Abgabe der  
Stimmzettel am 15. Juni 1893, Vormittags 10 bis Nachmittags  
6 Uhr zu erfolgen hat.

Schönheide, am 6. Juni 1893.

## Der Gemeindevorstand.

### I. (unterer) Wahlbezirk.

Derselbe umfaßt die Häuser Nr. 1  
bis 53, 265 bis 430 B, 444 bis 471 C  
des Brandversicherungs-catasters.

**Wahlvorsteher:** Gemeindevorstand

**Stellvertreter:** Gemeindevorstand

**Wahllocal:** Rathhaus-Restoration.

### II. (oberer) Wahlbezirk.

Derselbe umfaßt die Häuser Nr. 54  
bis 265, 431 bis 443 B des Brand-  
versicherungs-catasters.

**Wahlvorsteher:** Kaufmann Victor

**Stellvertreter:** Kaufmann Heinrich

**Wahllocal:** Restauration der Wittwe

Männel Nr. 228 des

Brandversicherungs-cat.